



Karl Schiewerling

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter für den Wahlkreis Coesfeld/Steinfurt II
Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der CDU/CSU
Fraktion im Deutschen Bundestag

E. 24.1.2011
25.1.

Karl Schiewerling, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An den Bürgermeister der Gemeinde
Havixbeck

Herrn Klaus Gromöller
Postfach 1145

48325 Havixbeck

Berliner Büro

Wilhelmstraße 60
Raum 1.09

Telefon 030 227 – 77538

Fax 030 227 – 76538

E-Mail: karl.schiewerling@bundestag.de

Wahlkreis 128 – Coesfeld/Steinfurt II

Münsterstraße 23

48249 Dülmen

Telefon 02594 7827131

Fax 02594 7827133

E-Mail: karl.schiewerling@wk.bundestag.de

Berlin, 20.01.2011

Sehr geehrter Herr Gromöller,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Januar 2011 mit dem Sie mir die Resolution des Rates der Gemeinde Havixbeck zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben zukommen lassen.

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dient in erster Linie der Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie. Generelle Linie des Gesetzesentwurfs ist es, die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zu erhalten und die neuen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie möglichst unverändert zu übernehmen. Zugleich werden die bestehenden nationalen Vorschriften stärker am Klima- und Ressourcenschutz ausgerichtet und durchgreifend modernisiert. Das neue Gesetz soll infolge der umweltpolitischen Fortentwicklung "Kreislaufwirtschaftsgesetz" (KrWG) heißen.

Während einerseits die gewerblichen Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich sind, tragen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt. Laut



Karl Schiewerling
Mitglied des Deutschen Bundestages
Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Seite 2 von 3 Seiten des Schreibens vom 20.01.2011

Bundesumweltministerium sind die gewachsenen kommunalen Entsorgestrukturen daher die Grundlagen des Referentenentwurfes. Demnach bleibt die Zuständigkeit der Kommunen für Abfälle aus privaten Haushalten gegen den Widerstand der Wirtschaftsseite im bisherigen Umfang erhalten. Der Referentenentwurf führt die bisherige Rechtslage fort und statuiert eine umfassende Überlassungspflicht für alle Haushaltsabfälle, unabhängig davon, ob sie gemischt oder getrennt gesammelt werden, wodurch der Kommune auch weiterhin alle Steuerungselemente zustehen sollen, um die Entsorgungspflicht effizient wahrzunehmen.

Mit Blick auf die EU-Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit unterliegt die Ausgestaltung der kommunalen Entsorgung aber rechtlichen Grenzen, da sie mehr Raum für privatunternehmerisches Handeln vorsieht. Laut Bundesumweltministerium müssen die mit den kommunalen Überlassungspflichten zwangsläufig verbundenen Beschränkungen der Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit auf ein zulässiges Maß begrenzt werden, was jedoch im Zwiespalt mit dem von Ihnen angesprochenen Altpapier-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009 steht. Das Bundesumweltministerium spricht davon, dass die dort enthaltene Verengung der Betätigungsmöglichkeiten für gewerbliche Sammlungen der EU-rechtlichen Rechtfertigung der kommunalen Überlassungspflichten den Boden entzogen hat. Der Referentenentwurf korrigiere die Rechtsprechung in dem EU-rechtlich erforderlichen Maß und sichere damit den Fortbestand der kommunalen Überlassungspflichten ab.

Die Möglichkeit, den kommunalen Entsorgungssystemen durch gewerbliche und wohltätige Sammlungen Abfälle zu entziehen, dürfen auch nach meiner Überzeugung nicht dazu führen, dass notwendige kommunale Anlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Hier wurden im Referentenentwurf Vorkehrungen getroffen: Gewerbliche Sammlungen sind einen Monat vor ihrer Aufnahme anzuzeigen und können von der zuständigen Behörde mit Anordnungen belegt werden. Damit sichergestellt ist, dass die jeweilige Sammlung nicht unverhältnismäßig in die kommunale Entsorgungsplanung eingreift, kann eine Sammlung abgewehrt werden, wenn sie die „Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt“, wobei Planungssicherheit und



Karl Schiewerling
Mitglied des Deutschen Bundestages
Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 20.01.2011

Organisationshoheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besonders zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Anhörung im September wurde der Referentenentwurf überarbeitet und sieht nun für den Fall, dass sich die Marktpreise verschlechtern sollten die Möglichkeit für die Behörde vor, dem Sammler eine Sammelfrist von mindestens einem Jahr vorzugeben, damit er die Sammlung nicht kurzfristig einstellen kann. Sollte er dies trotzdem tun oder seine eigenen Ziele nur mangelhaft erfüllen, so kann die einstandspflichtige Kommune die Erstattung aller Mehraufwendungen verlangen, die daraus resultieren, dass sie „einspringen“ muss. Dieser Erstattungsanspruch kann durch eine Sicherheitsleistung abgesichert werden.

Sehr geehrter Herr Gromöller, der am 06. August 2010 erschienene Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts war zum Zeitpunkt seines Erscheinens noch nicht zwischen den Bundesministerien abgestimmt. Die endgültige Beschlussfassung im Bundeskabinett wird etwa für Ende April/ Anfang Mai erwartet, sodass erst danach die eigentliche parlamentarische Beratung beginnt. Im Frühsommer 2011 wird diese dann voraussichtlich mit der Befassung im Deutschen Bundestag beendet. Ich möchte mich daher noch einmal herzlich für Ihre Resolution bedanken und werde Ihre Argumente in die politische Diskussion mit aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



E24.1.2011 G

PR Nr. 135

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, WA II 2,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

2. 25.11.

TEL +49 22899 305-2550

Herrn

thomas.rummier@bmu.bund.de

Klaus Gromöller

www.bmu.de

Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck

Postfach 1145

48325 Havixbeck

Rücksprache

27.1.

14 00 Uhr

Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Ihr Schreiben vom 10.01.2011

Bonn, 20.01.2011

Sehr geehrter Herr Gromöller,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, mit welchem Sie die Resolution Ihrer Gemeinde zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts übermitteln. Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen hat mich gebeten, Ihnen zu antworten und eine fachliche Einschätzung der Resolution zukommen zu lassen.

Zunächst einmal setzt der Referentenentwurf klar auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, das Prinzip der Daseinsvorsorge und die bestehenden Überlassungspflichten und nimmt damit deutlich auf die kommunalen Belange Rücksicht. Die Zuständigkeit der Kommunen für Abfälle aus privaten Haushalten bleibt gegen den Widerstand der Wirtschaftsseite im bisherigen Umfang erhalten. Gerade um die kommunalen Überlassungspflichten EU-rechtlich abzusichern, muss aber die gewerbliche Sammlung neu austariert werden. Investitionssicherheit wird es für die Kommunen nur geben, wenn das gesamte System der Aufgabenteilung EU-rechtlich Bestand hat.





Seite 2

Soweit die Resolution freie Entscheidungsbefugnis über die Hausmüllentsorgung vor Ort fordert, ist zu beachten, dass die kommunale Daseinsvorsorge, zu der auch die öffentlich-rechtliche Entsorgung zählt, sich nach Art. 28 Abs. 2 GG im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zu bewegen hat. Um den dringend notwendigen und allseits geforderten Ressourcenschutz voranzutreiben, werden alle im Rahmen des Abfallrechts Beteiligten in die Pflicht genommen, auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dabei wird den Verantwortlichen vor Ort jedoch ein breiter Entscheidungsspielraum zur Ausgestaltung der Erfassungsstrukturen gelassen. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die Einführung der Pflicht zur getrennten Erfassung von Bioabfällen. Immer noch sind mehr als die Hälfte der Bundesbürger nicht an eine Biotonne angeschlossen. Angesichts des erheblichen stofflichen und energetischen Potentials des Bioabfalls ist eine bessere Getrennterfassung beim Haushalt anzustreben. Durch die Einführung einer solchen Verpflichtung werden die Kommunen aber keineswegs überfordert. Dass die Systeme tragfähig sind, zeigt bereits die durchaus auch im ländlichen Raum eingeführte Praxis. Die Verpflichtung zur Getrenntsammlung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit, so dass den Kommunen Flexibilität zur differenzierten Ausgestaltung vor Ort verbleibt.

Soweit die Resolution eine „einheitliche Wertstofftonne“ ablehnt, ist zu bemerken, dass die gemeinsame haushaltsnahe Wertstoffeffassung eines der zentralen Projekte auf dem Weg hin zu einer umfassenden Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe aus Abfällen ist. Gerade auch von kommunaler Seite wurde in der Vergangenheit immer wieder gefordert, in den „gelben Tonnen“ nicht nur Verpackungen, sondern auch stoffgleiche Haushaltsabfälle, wie Kunststoffeimer, Bratpfannen oder Kinderspielzeug zu sammeln. Auch die Umweltministerkonferenz von Bund und Ländern hat sich hierzu ein-





Seite 3

deutig bekannt. Was in einer Wertstofftonne im Einzelnen gesammelt werden soll, wie diese finanziert und wer die Trägerschaft hierfür bekommen soll, dies alles wird derzeit noch nicht entschieden. Hier ist noch eine ganze Reihe von Fragen offen. Erforderlich ist zunächst ein auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitetes Konzept, welches sowohl in fachlicher wie auch in politischer Hinsicht als Fundament für ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren geeignet ist. Die im Referentenentwurf angelegten rechtlichen Regelungen sollen daher erst nach Auswertung der erforderlichen Forschungsvorhaben im Verordnungswege konkretisiert werden. In dieser Zukunftsfrage voreilig Partikularinteressen zu bedienen oder Besitzstände zu wahren, wird der Bedeutung des Themas auch in keiner Weise gerecht.

Eine alleinige kommunale Trägerschaft ist allerdings bereits rechtlich nicht zulässig, da in diesem Fall die bislang ohne ökologische Probleme im Wettbewerb verwerteten Verpackungsabfälle unter das kommunale Monopol fallen würden. Für eine derartige Rekommunalisierung fehlt die EU-rechtliche Rechtfertigung. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Entsorgung der sonstigen in der „Wertstofftonne“ zu erfassenden Haushaltsabfälle bislang in die kommunale Daseinsvorsorge fällt. Eine Kooperation von öffentlicher und privater Entsorgungswirtschaft ist daher – soweit die verwertbaren Nichtverpackungsabfälle aus Haushaltungen nicht im Wege der Produktverantwortung gänzlich aus der kommunalen Entsorgungszuständigkeit herausgelöst werden – nahezu unumgänglich.

Soweit die Resolution fordert, Abfälle aus privaten Haushalten der Kommune zu überlassen, wird die Position grundsätzlich geteilt. Deshalb führt der Referentenentwurf – wie bereits angesprochen – die bisherige Rechtslage fort und statuiert eine umfassende Überlassungspflicht für alle Haushaltsabfälle, unabhängig davon, ob sie gemischt sind oder getrennt gesammelt werden. Hierbei bereitet jedoch das so genannte „Altpapier-Urteil“ des





Seite 4

Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009 erhebliche Probleme. Die dort enthaltene Verengung der Betätigungsmöglichkeit für gewerbliche Sammlungen hat der EU-rechtlichen Rechtfertigung der kommunalen Überlassungspflichten den Boden entzogen. Die gesetzliche Öffnungsklausel für gewerbliche Sammlungen gewährleistet nämlich, dass die mit den kommunalen Überlassungspflichten zwangsläufig verbundenen Beschränkungen der Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit auf ein zulässiges Maß begrenzt werden. Der Referentenentwurf gewährt der gewerblichen Sammlung daher wieder den EU-rechtlich gebotenen Raum und sichert damit den Fortbestand der kommunalen Überlassungspflichten ab.

Ein „Rosinenpicken“ durch gewerbliche Sammlungen zu Lasten der kommunalen Sammelsysteme – wie es unter Ziffer 5 der Resolution thematisiert wird – ist vom Bundesumweltministerium nicht gewollt, würde aber durch den Referentenentwurf verhindert. Hiernach sind gewerbliche Sammlungen einen Monat vor ihrer Aufnahme anzuzeigen und können von der zuständigen Behörde mit Anordnungen belegt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die jeweilige Sammlung nicht unverhältnismäßig in die kommunale Entsorgungsplanung eingreift. Eine Sammlung kann deshalb abgewehrt werden, wenn sie die „Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt“. Dies ist der Fall, wenn die Entsorgungsaufgabe nicht mehr zu „wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen“ erfüllt werden kann. Dabei ist die Planungssicherheit und die Organisationshoheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besonders zu berücksichtigen. Einbezogen in diesen Schutz sind auch die von der Kommune beauftragten Dritten.

Der Schutz kann allerdings – und auch das ist EU-rechtlich vorgegeben – nur soweit reichen, wie der gewerbliche Sammler nicht auf Dauer ein besseres Sammlungs- und Verwertungssystem gewährleistet. Die Kommune ist





Seite 5

aber keineswegs gezwungen, flächendeckend das Angebot des Sammlers zu „parieren“. Sie kann ihr Erfassungssystem in gleicher Weise differenziert nach Sammelbereitschaft und Ertrag nur für bestimmte Bezirke anbieten. Um dem Risiko vorzubeugen, dass die gewerbliche Sammlung bei sich verschlechternden Marktpreisen eingestellt wird, sieht der im Lichte der Anhörung überarbeitete Referentenentwurf die Möglichkeit für die Behörde vor, dem Sammler eine Mindestsammelfrist von mindestens einem Jahr vorzugeben. Stellt dieser die Sammlung vorzeitig ein oder erfüllt er seine eigenen Ziele nur mangelhaft, kann die einstandspflichtige Kommune die Erstattung aller Mehraufwendungen verlangen, die daraus resultieren, dass sie „einspringen“ muss. Der Erstattungsanspruch kann durch eine Sicherheitsleistung abgesichert werden.

Für problematisch halte ich jedoch die Forderung in Ziffer 6 der Resolution, dass die Kommunen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können sollen. Nach der Rechtsprechung des EuGH dürfen Entscheidungen in Wettbewerbsfragen nicht von einer Stelle getroffen werden, die im entscheidungsrelevanten Sachverhalt selbst als Konkurrent auftritt. Die Zuständigkeit einer neutralen Behörde ist daher keineswegs „systemfremd oder verfassungsrechtlich bedenklich“, sondern EU-rechtlich geboten und stärkt die Transparenz und die Akzeptanz der behördlichen Entscheidungen. Um der Sonderkonstellation in Stadtstaaten Rechnung zu tragen, lässt der überarbeitete Referentenentwurf eine Zuweisung an die oberste Abfallbehörde zu. Das Verwaltungsverfahrensgesetz stellt sicher, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Verfahrensbeteiligter umfassend angehört wird.

Seien Sie versichert, dass die berechtigten Interessen der Kommunen bei der Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom Bundesumweltministerium ernst genommen werden. Insoweit setzen wir weiterhin





Seite 6

auf eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung von Bund, Ländern und Kommunen. Die Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft bleibt eine gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Ebenen, der Produktverantwortlichen und der privaten Entsorgungswirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Thomas Rummel





E. 31.1.2011

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Johannes Remmel MdL

17. Januar 2011

Seite 1 von 1

An den
Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck
Herrn Klaus Gromöller
Postfach 1145
48325 Havixbeck

Aktenzeichen IV-2-422.10.02
bei Antwort bitte angeben

Herr Buch
Telefon 0211 4566-313
Telefax 0211 4566-
thomas.buch@mkulnv.nrw.de

Resolution des Rates der Gemeinde Havixbeck zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

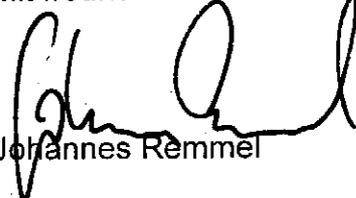
Sehr geehrter Herr Gromöller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.01.2011, mit dem Sie mir die vom Rat der Gemeinde Havixbeck am 09.12.2010 beschlossene Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zugeleitet haben.

Die Kernforderungen dieser Resolution stehen im Einklang mit dem im Koalitionsvertrag von NRW-SPD und Bündnis90/Die Grünen NRW festgeschriebenen Ziel, bei der anstehenden Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch den Bund die Verantwortung für die Abfallentsorgung als Teil der Daseinsvorsorge ebenso bei den Kommunen zu belassen wie die Einführung einer Wertstofftonne. In diesem Sinne hat sich mein Haus daher auch gegenüber dem Bundesumweltministerium positioniert.

Zu Ihrer Information habe ich meinem Schreiben eine Kopie dieser Stellungnahme vom 15.09.2010 beigelegt, der Sie auch meine Forderung entnehmen können, die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen der Vorschriften für gewerbliche Wertstoffsammlungen im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

nur per E-Mail

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

15.09.2010
Seite 1 von 6

Aktenzeichen IV-2
bei Antwort bitte angeben

Herr Buch
Telefon 0211 4566-313
Telefax 0211 4566-388
thomas.buch@munlv.nrw.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Es ist festzustellen, dass in den Entwurf bereits einige Anregungen, die die Länderanhörung ergeben hat, übernommen wurden und weitere, positiv zu bewertende Änderungen zu vermerken sind.

So ist aus hiesiger Sicht insbesondere zu begrüßen, dass das Instrument der Pflichtenübertragung von Entsorgungsträgern auf Dritte künftig entfallen soll. Auch die Änderung bei den Maßgaben zur Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen trägt dem Votum der Länder Rechnung, die im Arbeitsentwurf noch vorgesehene eigenständige Pflicht, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen, zu streichen, belässt dennoch ausreichend Spielraum, erforderlichenfalls ein solches Programm aufzustellen. Die vorgesehenen Regelungen für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit der Differenzierung zwischen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, dienen der Vollzugserleichterung und werden ebenfalls befürwortet. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Regelungen einer behördlichen Durchgriffsbefugnis gegenüber Entsorgungsfachbetrieben wird unterstützt.

Gleichwohl bleiben aus hiesiger Sicht einige Punkte, um deren Berücksichtigung in den weiteren Gesetzesberatungen gebeten wird:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Abfallhierarchie, Heizwertkriterium

Seite 2 von 6

Die vorgesehene Umsetzung der fünf-stufigen Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie, die die prinzipielle Rangfolge als Grundsatznorm übernimmt und lediglich die drei Grundstufen des geltenden Rechts als strikte Grundpflichten beibehalten soll, wird zwar auch weiterhin grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Der nunmehr jedoch auch innerhalb der drei Verwertungsoptionen vorgesehenen „Flexibilisierung“ insbesondere beim Heizwertkriterium für die Zeit, bis für bestimmte Abfälle Vorrang- bzw. Gleichrangregelungen durch Verordnung getroffen werden, kann hingegen nicht zugestimmt werden. Eine solche Regelung würde es faktisch in das Belieben des Abfallerzeugers oder -besitzers stellen, zunächst in jedem Einzelfall die ihm jeweils am vorteilhaftesten erscheinende Verwertungsart zu wählen, was erfahrungsgemäß zur Folge haben dürfte, dass die kostengünstigste und nicht die ökologisch vorteilhafteste Verwertungsart gewählt würde. Da dies in der Praxis überwiegend die „sonstige Verwertung“ sein dürfte, wäre ein Vorrang der stofflichen Verwertung oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung für zahlreiche Abfälle kaum durchsetzbar. Auf jeden Fall wären Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten in zahlreichen Einzelfällen vorgeplant, eine zufriedenstellende Überwachung wäre durch die zuständigen Behörden kaum zu leisten. Hierdurch wäre dem Gedanken des Klima- und Ressourcenschutzes in keiner Weise angemessen Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus hiesiger Sicht vertretbar, wie im Arbeitsentwurf vorgesehen, einen fixen Heizwert von 11.000 kJ/kg vorzusehen, wobei noch deutlicher herausgestellt werden sollte, dass bei einem Unterschreiten des vorgesehenen Heizwertes eine energetische Verwertung auch dann ausgeschlossen ist, wenn eine stoffliche Verwertung nicht in Betracht kommt, weil sie z.B. technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder sonst unzulässig ist. In diesem Zusammenhang wird auch darum gebeten, möglichst zeitnah, noch vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch das Bundeskabinett darzulegen, für welche Abfallströme und mit welchem Zeithorizont Vorrang- bzw. Gleichrangregelungen im Verordnungswege getroffen werden sollen.



Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft - Verwertungsquoten

Seite 3 von 6

In der Gesetzesbegründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die von Ihnen vorgesehenen Verwertungsquoten, die über die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie hinausgehen, aus abfallwirtschaftlicher Sicht eine weitgehende Festschreibung des Status Quo darstellen, hinter den nicht zurückgefallen werden sollte.

Da für Bau- und Abbruchabfälle derzeit nicht absehbar ist, inwieweit künftig die Maßgaben des Wasserrechts strengere Anforderungen an deren Verwertung stellen und dies zu einer unerwünschten Konkurrenz unterschiedlicher Umweltziele führen könnte, erscheint es akzeptabel für diesen Bereich, wie von Ihnen vorgesehen, eine Quote von 80% vorzugeben.

Das gilt jedoch nicht für die Recyclingquoten, die für den Siedlungsabfallbereich vorgeschlagen werden. Vor dem Hintergrund, dass Sie, wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, davon ausgehen, dass schon im Jahre 2008 bereits 64 % aller Siedlungsabfälle recycelt worden sind und die vorgesehene Anhebung gegenüber der Abfallrahmenrichtlinie damit aus abfallwirtschaftlicher Sicht lediglich eine Übernahme des Status Quo darstellt, erscheint ein Ziel, das für das Jahr 2020 eine Quote von lediglich 65% vorgibt, wenig ambitioniert. Das Bestreben, eine verbesserte Förderung des Recyclings, eine deutliche Steigerung der Rohstoffsicherung und eine erhebliche Verbesserung der Ressourceneffizienz zu erreichen, lässt es geboten erscheinen, die Mindestquote auf 80 % anzuheben.

Als eindeutig falsches Signal ist die gegenüber dem Arbeitsentwurf erfolgte Abschwächung der Verpflichtung zur Erfüllung der Quoten in eine Soll-Vorgabe zu bewerten. Hier sollte es bei der stringenteren Formulierung aus dem Arbeitsentwurf bleiben.

Aufgabenteilung zwischen privaten Entsorgern und ö.r.E.

Ihre Absicht, die Reichweite der Überlassungspflichten auch im Hinblick auf getrennt bereitgestellte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu verändern, wird von hier auch weiterhin unterstützt. Ihre Ausführungen in der Ge-



setzesbegründung insbesondere zur europarechtlichen Zulässigkeit der einschlägigen Regelungen werden insoweit mitgetragen.

Seite 4 von 6

Auch die vorgesehene Maßgabe, dass gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen künftig spätestens einen Monat vor ihrer beabsichtigten Aufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen sind, wird für sinnvoll erachtet. Ob in diesem Zusammenhang jedoch eine Regelung in Betracht kommt, wonach die zuständige Behörde oder ihr Träger mit den Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht betraut sein darf, begegnet hingegen Bedenken und bedarf aus hiesiger Sicht noch einer vertieften Prüfung, die auch im Rahmen der Ressortabstimmung auf Bundesebene erfolgen sollte.

Nicht mitgetragen werden können die gegenüber dem geltenden Recht vorgesehenen Änderungen bezüglich gewerblicher Sammlungen. In dieser Frage hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.06.2009 (7 C 16/08) nach jahrelanger Rechtsunsicherheit nunmehr die notwendige Klarheit geschaffen und zutreffend herausgestellt, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kein Einfallstor zur Etablierung paralleler privater Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen beim Hausmüll schaffen wollte. Mit der gewünschten Deutlichkeit hat das Gericht entschieden, dass überwiegende öffentliche Interessen gewerblichen Sammlungen nicht erst bei Existenzgefährdung des kommunalen Entsorgungssystems entgegenstehen, sondern schon bei mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und hat dies an Beispielen aus der Praxis auch hinreichend verdeutlicht.

Damit hat das Gericht die insbesondere für den Gesetzesvollzug notwendige Konkretisierung des Terminus entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen auf der Grundlage geltenden Rechts vorgenommen. Es besteht keine Veranlassung, diesen Streit durch neue Formulierungen im Gesetz erneut zu entfachen, zumal sich das Bundesverwaltungsgericht aus hiesiger Sicht mit der Frage, ob seine Auslegung im Einklang mit dem Grundgesetz und mit dem Gemeinschaftsrecht steht, in ausreichendem Umfang auseinandergesetzt hat. Da die nunmehr im Referentenentwurf vorgesehene weitergehende Konkretisierung entgegenstehender öffentlicher Interessen die klaren Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts relativieren könnte und we-



nig geeignet erscheint, neuerlichen Auslegungsproblemen entgegenzuwirken, sollte es insoweit bei den Regelungen des geltenden Rechts bleiben. Auch bei den Begriffsbestimmungen wäre vor diesem Hintergrund klarzustellen, dass eine gewerbliche Sammlung eine Sammlung verwertbarer Abfälle zum Zweck der Einnahmeerzielung ist, die unentgeltlich erfolgt und auf freiwilliger Basis beruht.

Seite 5 von 6

Einführung einer Wertstofftonne

Die im Referentenentwurf enthaltene Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Wertstofftonne, die der gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen dienen kann, lässt die Klärung der Entsorgungsverantwortlichkeit offen. Hier sprechen wir uns dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Option vorzusehen, die einheitliche Wertstofftonne unter kommunaler Regie zu betreiben. Die Zuständigkeit der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen gewährleistet die nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge zu erbringende Entsorgungssicherheit. Dies dient nicht nur der europarechtlich gebotenen Umsetzung des Vorrangs der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen, sondern auch einer bürgerfreundlichen, haushaltsnahen Ausgestaltung der Wertstoffsammlung. Vor dem Hintergrund, dass spätestens ab dem 1. Januar 2015 die Fraktionen Papier, Glas, Kunststoff und Metall getrennt zu sammeln sind, wobei nicht zwischen Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen unterschieden wird, sollte vermieden werden, dass es zu einer Teilung zwischen privatrechtlich organisierten Sammlungen von Verpackungsabfällen und den unter kommunale Zuständigkeit fallenden Sammlungen von gleichartigen oder auf gleichem Wege zu verwertenden Erzeugnissen kommt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verfügen über die notwendige Erfahrung, um diese Aufgabe im Sinne einer umweltorientierten Recyclingwirtschaft zu erledigen.

Das europäische Recht steht einer solchen Aufgabenzuweisung aus hiesiger Sicht nicht entgegen. Das folgt sowohl aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der das Abholen und Behandeln von Haushaltsabfällen als eine im Allgemeininteresse liegende



Aufgabe ansieht, als auch aus dem Vertrag von Lissabon, der insgesamt die institutionelle Stellung der Kommunen in der EU und den Gestaltungsspielraum der Mitgliedsstaaten bei der Ausgestaltung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse stärkt. Auch das europäische Parlament hat die durch den Lissabonner Vertrag gestärkte Bedeutung der Kommunen und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht zuletzt durch Annahme des Rühle-Berichts am 18.05.2010 anerkannt.

Seite 6 von 6

Getrennthaltungspflichten

Wie schon in der Anhörung zum Arbeitsentwurf von Länderseite vorgetragen, genügen die Anforderung des § 9 an die Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und an das Vermischungsverbot nicht den Anforderungen an eine Abfallwirtschaft, die an dem Ziel ausgerichtet ist, den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Nach wie vor ist zu kritisieren, dass das Vermischungsverbot, ebenso das Entmischungsgebot zu stark relativiert werden soll. Eine Erweiterung des Vermischungs- und Verdünnungsverbots auf Abfälle zur Beseitigung erscheint ebenso geboten, wie die Einführung eines Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes für den Fall, dass gegen ein Vermischungsverbot verstoßen oder eine Anordnung zur Entmischung nicht befolgt wird.

An der Anhörung am 20.09.2010 wird der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Buch